



## Konsolidierte Fassung der Satzung der Gemeinde St. Blasien über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt St. Blasien am 21.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

Inkl. Änderungssatzung vom 22.07.2014.

Inkl. Änderungssatzung vom 20.09.2016

Inkl. Änderungssatzung vom 01.01.2017

### § 1

#### Erhebung einer Kurtaxe

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

### § 2

#### Kurtaxepflichtige

(1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i.S. von § 1 geboten ist.

(2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben sowie ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen bzw. zur Teilnahme an beruflich bedingten Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.

(3) Die Kurtaxe wird nicht von bettlägerigen Personen in Akutkrankenhäuser, sowie von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder in Ausbildung stehen. Die Bettlägerigkeit ist auf Verlangen durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen.

### § 3

#### Kurbezirke

(1) Es zählen zur Zone I alle Gewanne im Ortsteil St. Blasien.

Es zählen zur Zone III alle Gewanne im Ortsteil Menzenschwand.

Es zählen zur Zone IV alle Gewanne im Ortsteil Albtal und das Gewann Schmelze.

## § 4 Maßstäbe und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt pro Person und Aufenthaltstag ganzjährig einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Zone I	Zone III	Zone IV
€	€	€
2,00	2,00	1,15

- (2) Wenn der Aufenthalt in klinischen Krankenanstalten auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers erfolgt, beträgt die Kurtaxe pro Tag und Person ganzjährig

Zone I	Zone III	Zone IV
€	€	€
1,65	1,65	1,35

Sofern die Anstalt nicht am KONUS-System teilnimmt, beträgt die Kurtaxe ganzjährig

Zone I	Zone III	Zone IV
€	€	€
1,25	1,25	0,95

Der Betreiber der Anstalt hat gegenüber der Stadt St. Blasien schriftlich zu erklären, wenn er nicht am KONUS-System teilnehmen will. Ansonsten wird für alle kurtaxepflichtigen Personen im Sinne des § 2 in dieser Anstalt die Kurtaxe einschließlich des Konusbeitrages erhoben.

- (3) Für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr beträgt die Kurtaxe pro Tag und Person ganzjährig

Zone I	Zone III	Zone IV
€	€	€
1,00	1,00	0,70

- (4) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

- (5) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2, 1. Halbsatz haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit, sowie der Jahreszeit des Aufenthaltes, eine pauschale Kurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person und Jahr in

Zone I	= 60,00 €
Zone III	= 55,00 €
Zone IV	= 40,00 €

## § 5

### Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr befreit.
- (2) Auf Antrag werden Personen, die sich aus beruflichen Gründen bzw. zur Teilnahme an beruflich bedingten Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten, für die Dauer des beruflich bedingten Aufenthalts von der Kurtaxe befreit. Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Schwerbehinderte Personen mit einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von 100 v.H. werden auf Antrag von der Kurtaxe befreit. Bei einem nachgewiesenen Grad der Behinderung von mindestens 70 v. H. wird die Kurtaxe auf Antrag um 20 v. H. ermäßigt. Diese Vergünstigung gilt ebenfalls für eine Begleitperson, sofern der Schwerbehinderte aufgrund des Schwerbehindertenausweises auf ständige Begleitung angewiesen ist.
- (4) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

## § 6

### Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 oder nach § 5 Abs. 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Gästekarte eingezogen werden.
- (2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.
- (4) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 1 erhalten zudem auf ihrer Gästekarte das Symbol „KONUS“. Es berechtigt zur kostenfreien Nutzung des ÖPNV in den teilnehmenden Verkehrsverbänden im Schwarzwald.

## § 7

### Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 4 Abs. 4 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Zuzug erfolgt, bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug erfolgt.

## **§ 8 Meldepflicht**

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist innerhalb von 3 Tagen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Meldegesetz für Baden-Württemberg zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i.S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (4) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

## **§ 9 Einzug und Abführung der Kurtaxe**

- (1) Die nach § 8 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Gemeinde unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen zu melden.
- (3) Die Kurtaxe wird aufgrund der An- und Abmeldungen beim Vermieter nach Monatsende angefordert. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach der Anforderung an die Gemeindekasse zu zahlen.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) den Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt;
  - b) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
  - c) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 8 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 11** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 01.12.2012 außer Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt St. Blasien geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung in der Fassung vom 01.01.2020

Adrian Probst  
Bürgermeister